

lenbezogenheit sollte sie in die Forschung als Gesamtbezeichnung der Einzelprivilegien Eingang finden.

Die Texte stellten für die Empfänger einen konkreten Beitrag kaiserlicher Provenienz zum Schutze der Freiheit ihrer Kirchen dar. So begünstigt sorgten die Privilegierten auch aus eigenem Antrieb für ihre Verbreitung unter weitere Interessenten sowie für ihre Anwendung in der gerichtlichen Praxis. Den Privilegien eröffnete sich Gesetzeswirkung. Der Nachwelt blieben Textzeugen in einer Zahl und aus einem Verbreitungsgebiet von eher untypischen Ausmaß für Urkunden erhalten. Die gewährten Freiheiten gingen ein in die *Libertas ecclesiastica*, die nach einer – sich erneut bestätigenden – Feststellung Papst Innozenz IV. auch auf Privilegien beruht⁵⁵. Kaiser Karl IV. hat dazu einen Beitrag geliefert, der päpstliche und konziliare Bestätigung erfuhr und Teil des allgemeinen Kirchenrechts wurde⁵⁶.

55) Vgl. Brigitte SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas ecclesiae*, in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (1991) Sp. 1950ff.

56) Vgl. JOHANEK (wie Anm. 21) S. 98f.